Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

1824

1 (3.1.1824) Beylage zum Anzeigeblatt

Visual Library

Beylage zum Anzeige-Blatt Nro. 1. 1824.

Bekanntmachung.

Nro. 167. Die Besalzung des Großherzogthums betreffend.

Es liegt die Veranlaßung vor, das schon früher nach Stockach projektirte provisorische herrschaftliche Salzdepot wirklich daselbst aufzustellen.

Indem man dieses auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat man zugleich folgende Bestimmungen beizufügen:

1.) Aus diesem herrschaftlichen Depot zu Stockach wird das Salz in Säcken, *) jedoch nur an Kleinhändler jener Amtsbezirke abgegeben, in welchen kein Großhändler einen Vorrath zum Verkauf unterhält, und nur an Großhändler abgegeben, wenn in dem Amtsbezirk, in welchem derselbe angesessen ist, kein anderer Großhändler sich befindet, der sich unmittelbar von der Saline, oder der Niederlage zu Villingen mit Salz versehen hat.

2.) Die Abnehmer des in dem herrschaftlichen Depot zu Stockach niedergelegten Salzes müßen diejenige Preiße bezahlen, welche die Großhändler in andern benachbarten Bezirken halten werden, und mindestens 3 3/4 kr. pr. Pf. neu Badischen Gewichts.

3.) Diejenige Einkäufer jedoch, welche über 4. Stunden von Stockach entfernt ihre Niederlage halten, empfangen von jeder weitern Stunde der Entfernung pr. Centner 1 1/2 kr. Frachtrückvergütung.

4.) Die Aemter Mößkirch, Pfullendorf, Ueberlingen, Salem, Meersburg Konstanz, Radolphzell, Engen, Blumenfeld und Stockach, deren Amtsangehörige in den Fall kommen können, von dem Depot in Stockach Gebrauch zu machen, haben dem Depotverwalter (Obereinnehmer Weizel) sogleich anzuzeigen, ob, und welche Großhändler sich in ihren Bezirken befinden, und zu welchen Preißen dieselbe das Salz an die Detailleur ablassen, damit jener Verwalter wiße, wohin er Salz abgeben darf, und in welchem Preiß er solches zu verkaufen hat.

Sodann wird auf Veranlaßung eines Erlaßes Großherzoglichen General Salinen Kommißion d dto. 27. Dezember v. J. Nro. 496. weiter vorgeschrieben, daß in jedem Ort mindestens ein halb monatlicher Salzvorrath stets gehalten werden müße, und daß dieß geschehe, die Ortsvorstände verantwortlich gemacht. Wegen der Berechnung dieses Vorraths ist beygefügt worden, daß auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 20 Pf. angesezt zu werden pflegen.

Wornach sich zu achten.

Konstanz den 3. Jänner 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt Schroß.

*) längstens vom 10ten dieses Monats an.